

„Einer muss den Job ja machen“

Rapper „King Orgasmus One“ in einer Jugendzeitschrift vorgestellt

Eine Jugendzeitschrift berichtet unter der Überschrift „King Orgasmus One – Pornokönig“ über eine Tour des gleichnamigen Rappers, die diesen auch zu einem Pornodreh führt. Im Text heißt es, er sei der „versauteste Rapper der Republik“, habe die „schmutzigsten Texte“ und drehe obendrein noch Pornofilme. Die Zeitschrift berichtet auch über ein „Konzert“ des Rappers. Dabei seien vier Mädchen aus dem Publikum aufgetreten, die sich auf der Bühne ihrer Kleidung entledigt hätten. Hinter der Bühne sei es dann zur Sache gegangen. Kommentar des Rappers: Es sei ein schmutziger Job, aber einer müsse ihn ja machen. Die Zeitschrift bebildert ihren Beitrag mit einigen zum Gesamtthema passenden Fotos. Der Beschwerdeführer moniert, der Betrag gefährde die Entwicklung Jugendlicher hin zu einem würdigen, respektvollen, verantwortungsbewussten und von gegenseitiger Achtung geprägten Umgang miteinander im Bereich von Sexualität, Zärtlichkeit, Liebe und Partnerschaft. Der Artikel leiste der Verrohung von Jugendlichen Vorschub, indem er die Würde der menschlichen Sexualität und Liebesfähigkeit missachte und sie zu einer banalen kommerziellen Lust- und Handelsware degradiere. Die Fotos in diesem Beitrag suggerierten den Jugendlichen, dass es normal sei, wenn wildfremde Menschen miteinander Sex hätten, sich gegenseitig als Ware behandelten und dabei auch noch gefilmt würden. Der Beschwerdeführer wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Medienrechts-Abteilung des Verlags bezeichnet die Äußerung des Beschwerdeführers als falsch, die Zeitschrift wende sich ausschließlich an Jugendliche. Die Leserschaft sei vielmehr bis zu 25 Jahre alt. Außerdem stehe auf dem Titel: „Verbraucherhinweis: Harte Texte“. Dieser Hinweis diene vor allem dem Schutz der Jugend, so dass Eltern davon Abstand nehmen könnten, die Zeitschrift ihren Kindern zu kaufen. Zusätzlich, so die Zeitschrift, überdecke die Redaktion brisante Stellen in ihrer Bebilderung mit einem roten Herz. Sinn der Berichterstattung sei es gewesen, die Leserschaft darüber zu informieren, wie schamlos der Rapper „King Orgasmus One“ seine Außendarstellung betreibe. (2007)

Die sich an ein jugendliches Publikum wendende Berichterstattung über den Rapper ist äußerst unpassend. Dass die Zeitschrift von einer Reichweite bis zu einem Alter von 25 Jahren spricht, rechtfertigt die Berichterstattung nicht, da zu diesem Personenkreis viele Jugendliche gehören. Der „Verbraucherhinweis: Harte Texte“ hält eine jüngere Leserschaft nicht vom Kauf des Blattes ab. Der Beschwerdeausschuss geht überdies davon aus, dass es höchst selten Eltern sind, die ihren Sprösslingen diese Zeitschrift mit nach Hause bringen. Auch die roten

Herzen an kritischen Foto-Stellen ändern nichts an der Unangemessenheit der Darstellung. Die Berichterstattung in Bild und Text ist ein Verstoß gegen die Ziffer 11 des Pressekodex, in der es um den Jugendschutz geht. Da die Frauen in Bild und Text als bloße sexuelle Objekte dargestellt werden, liegt auch ein Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex vor. Darin ist die Achtung vor der Menschenwürde definiert. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) liegt nicht vor, da die in Wort und Bild vorgestellten Frauen sich bewusst ins Rampenlicht gestellt haben. Fazit im Beschwerdeausschuss: Der Artikel ist absolut ungeeignet für eine Jugendzeitschrift. Der Presserat spricht eine Rüge aus. (BK2-56/07)

Aktenzeichen:BK2-56/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge